



Altmarkt von der Schloßstraße, Kolorierter Stich von J. C. A. Richter um 1830

zeitgemäßen Verfassung fünf Monate nichts von ihrem Entwurf veröffentlichten, und dieser erst am 1. März endlich im Landtag vorgestellt wurde, „erregte er nicht nur unter den Ständen, sondern auch im Volke das höchste Interesse und die lebhaftesten Diskussionen“.<sup>7)</sup> Die Opposition beabsichtigte, die Kommunerepräsentanten zu gemeinsamer Beratung über die künftige Staatsgestaltung heranzuziehen und eine große Schar von Anhängern radikal-demokratischen Gedankengutes dem Reformkurs der Regierung entgentreten zu lassen. Moßdorf, ein Kenner des süddeutschen Konstitutionalismus, arbeitete unter Beachtung aktueller und zukünftiger Erfordernisse ein phänomenales Konzept aus. Bereits die Flugschrift „Die Kommunalgarde, wie sie ist und wie sie sein soll“ hatte der Rechtsanwalt genutzt, um auf ein Hauptproblem seiner Zeit hinzuweisen: „... solange der Regent in der Mitte des Adels steht, und der Bürgerliche von letzteren abgewiesen werden kann, dürfen wir nicht auf eine Verbesserung der Verfassung, sie mag neu oder alt heißen, hoffen.“<sup>8)</sup> Deutlich erkannte der Autor die Gefahren, denen die notwendige Umwälzung in Sachsen ausgesetzt war. Die aristokratische – vor allem landständische – Defensivposition bei einem grundlegenden Wandel machte eine wirkliche „Revolution von oben“ für Moßdorf zu einer Unmöglichkeit. Der Advokat erarbeitete mit seinem Entwurf, von dem etwa 2 000 illegal gedruckte Exemplare Verbreitung fanden, einen Gegenentwurf zum Kompromißpapier zwischen dem König, dem Adel und dem Besitzbürgertum aus. In der „Constitution ...“ mit ihren acht Abschnitten und 133 Artikeln wurden eindeutige Forderungen aufgestellt. Im vierten Abschnitt „Von der Staatsgewalt“ heißt es im Artikel 30: „Die Souveränität liegt im Volke.“